



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die allgemeinbildenden Schulen
und die berufsbildenden Schulen
im Lande Bremen

nachrichtlich:
Schulamt Bremerhaven

Auskunft erteilt:
die zuständige Schulaufsicht

Zimmer

Tel.
Fax

E-Mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 13.09.2021

Erlass Nr. 10/2021

Schulorganisation an Schulen im Land Bremen ab dem 13.09.2021

Der folgende Erlass regelt den Schulbetrieb ab dem 13.09.2021 anlässlich der Verkündung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen am 10.09.2021.

Die Senatorin für Kinder und Bildung ist der Überzeugung, dass der Präsenzunterricht mit allen Schulfächern und Unterrichtsstunden die bestmögliche Grundlage erfolgreichen Lehrens und Lernens ist. Daher sollen alle Schulen dauerhaft im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen arbeiten. Distanzunterricht soll in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen die Ausnahme bleiben.

In der Folge dieses Grundsatzes und im Einklang mit dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 09.09.2021 werden Quarantänen auf PCR-positive Schüler:innen begrenzt. Die Kohorten wie auch die Schüler:innen der Schule insgesamt werden durch besondere Schutzmaßnahmen vor einer Infektion geschützt.

Ab dem 13.09.2021 erfolgt der Schulbetrieb im Land Bremen nach folgenden Maßgaben:

1. Der **Präsenzunterricht** findet regulär statt.
2. Schulen führen ein **Schutz- und Hygienekonzept** fort. Anstelle der Einhaltung von Abstandsregeln finden Unterricht und Betreuung in festen Bezugsgruppen, nach Kohortenprinzip statt.
3. Schüler:innen, die zur **Risikogruppe** gehören, in deren direktem persönlichen Umfeld nicht vollständig geimpfte Personen der Risikogruppe leben oder die andere schwerwiegende Gründe nachweisen, werden von der Präsenzsulpflicht befreit. Sie sind auf Distanz zu beschulen.
4. Der **Zutritt zum Schulgelände** ist weiterhin grundsätzlich nur denjenigen Schüler:innen und sonstigen Personen gestattet, die mittels **Schnelltestung**, zwei Mal in der Woche, oder aktueller ärztlicher Bescheinigung, nicht älter als drei Tage, nachweisen, dass sie

nicht mit dem Coronavirus infiziert sind. Das Testergebnis ist zu dokumentieren. Testungen können auch im häuslichen Umfeld durchgeführt werden. Voraussetzung ist die grundsätzliche Einwilligung der Eltern in die regelmäßige Testung zu Hause. Diese ist schriftlich zu dokumentieren.

5. Soweit im öffentlichen Raum außerhalb des Schulgeländes eine Testpflicht besteht, sind Schüler:innen davon ausgenommen. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schüler:innen und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung. Bei Schüler:innen ab 16 Jahren erfolgt der **Testnachweis** durch eine **Bescheinigung der Schule über den Schulbesuch**.
6. **Vollständig Geimpfte und Genesene**, deren Erkrankung nicht länger als sechs Monate zurückliegt, oder Genesene, die eine Impfung erhalten haben, unterliegen keiner Testpflicht. Die Schulleitungen haben das Recht, den Status von Schüler:innen anlassbezogen zu erfragen.
7. Der **Zutritt zum Schulgelände** ist **ohne Schnelltestung** für Schüler:innen gestattet, die an schriftlichen **Leistungsnachweisen und Prüfungen** teilnehmen, sowie für Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und voraussichtlich während des Aufenthalts keinen Kontakt zu Schüler:innen haben. Dazu gehören **Elterninformation, Elternabende, Sitzungen des Elternbeirats, die Nutzung von Sporthallen sowie Angebote der Kindertagespflege** im Rahmen des **Übergangs von der Kita in die Schule**, letzteres, sofern ein Zusammentreffen im Freien stattfindet. Die Schule kann Eltern Schnelltests anbieten.
8. Schüler:innen, die von der Schule als **Kontaktpersonen** (Kohorte) einer PCR-positiv getesteten Person identifiziert wurden, werden umgehend von der Schule darüber informiert, bei Minderjährigen auch deren Sorgeberechtigte. In der Folge gilt für die Kontaktpersonen, dass sie an **sieben Schultagen in Folge** (also nicht am Sonnabend und Sonntag) **einen Schnelltest** in der Schule durchführen müssen. An weiterführenden allgemeinbildenden und an berufsbildenden Schulen haben diese Schüler:innen in diesem Zeitraum eine **Mund-Nasen-Bedeckung** auch während des Unterrichts, in Mensen sowie in Büro- und Arbeitsräumen zu tragen. Die siebentägige Testpflicht und das siebentägige Masketragen gelten auch für Beschäftigte, die mit der betroffenen Kohorte Kontakt hatten. Die siebentägige Testpflicht gilt nicht für Geimpfte und Genesene nach Ziffer 6 (sowie Beschäftigte als auch Schüler:innen).
9. **Keine Maskenpflicht** besteht auf dem Schulgelände **im Freien** und innerhalb von Schulgebäuden, soweit es sich um **Klassenzimmer und Fachräume, Mensen** und ähnliche, für Mahlzeiten vorgesehene Bereiche sowie Räume, in denen **Hortbetreuung** stattfindet. In anderen Gebäudeteilen, insbesondere auf Gängen und in Treppenhäusern müssen Schüler:innen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 eine Mund-Nasen-Bedeckung und Schüler:innen ab Jahrgangsstufe 10 sowie Bedienstete und weitere Personen ab einem Alter von 16 Jahren eine medizinische Gesichtsmaske tragen. **Beschäftigte** sind innerhalb ihrer eigenen **Büro- und Arbeitsräume** inklusive **Konferenzräumen** sowie während der Durchführung des **Unterrichts** von der Pflicht befreit. Es gilt die Einschränkung nach Ziffer 8.
10. Besonders wichtig bleibt das regelmäßige, ausreichende und korrekte **Lüften**. Korrektes Lüften erfolgt mittels Querlüftung oder Stoßlüftung bei weit geöffneten Fenstern alle 20 Minuten für 3-5 Minuten und nach jeder Unterrichtsstunde über die gesamte Pausenzeit. Der Einsatz mobiler Luftreiniger in Schulen soll als ergänzende Maßnahme zur Aerosolreduktion eingesetzt werden, wenn grundsätzlich eine ausreichende Lüftung gewährleistet werden kann. Hierzu ist allen Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven die Möglichkeit zur Beschaffung der mobilen Luftreiniger eröffnet worden. Räume, in denen

allerdings keine Lüftungsmöglichkeiten über Fenster vorhanden sind und auch keine geeignete Lüftungs- oder raumluftechnische Anlage zum Einsatz kommt, dürfen nicht für den Unterricht genutzt werden.

11. **Musikunterricht** findet statt. Das gemeinsame **Singen** und das gemeinsame Musizieren mit **Blasinstrumenten** in geschlossenen Räumen ist erlaubt. Hygiene- und Lüftungsregeln sind einzuhalten.
12. **Sportunterricht** findet in größeren Räumen (Sporthallen) oder im Freien unter Beachtung des Schutz- und Hygienekonzeptes statt. Die **Umkleidekabinen** und **Duschen** der schuleigenen Turnhallen sind geöffnet. Bei der Nutzung der Sammelumkleiden und Duschen sind die Abstandsregeln einzuhalten und ist eine regelmäßige Lüftung durchzuführen. **Schwimmunterricht** kann regulär stattfinden. Die Bäder sind für den Schwimmunterricht geöffnet.
13. **Angebote Dritter in Schulen** sowie **Hospitationen von Kita-Kindern** in Grundschulen, insbesondere gemeinsame Lernwerkstätten im Rahmen des Übergangs von der Kita in die Schule, sind unter Beachtung des Schutz- und Hygienekonzeptes möglich.
14. Das Aufsuchen **außerschulischer Lernorte** ist unter Beachtung der Schutz- und Hygieneregeln gestattet. Maßnahmen der **Beruflichen Orientierung** (insbesondere Potenzialanalysen, Werkstatttage, Praktika) finden in Absprache mit den Trägern nach deren Schutz- und Hygienekonzepten statt. Gleiches gilt für **Beratungsangebote** der Partner der Jugendberufsagentur.
15. **Schulfahrten** sind unter Beachtung der geltenden Bestimmungen möglich. Zur Vermeidung von Quarantänen sollen sie sich bis auf weiteres auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränken.
16. **Schulveranstaltungen** sind unter Beachtung des Schutz- und Hygienekonzeptes auch ohne Einhaltung des Abstandsgebots zulässig, wenn die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 250 Personen bei Veranstaltungen unter freiem Himmel oder von mehr als 150 Personen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ausgeschlossen ist, der Zugang zu der Veranstaltung kontrolliert wird, eine Namensliste der teilnehmenden Personen zur Kontaktverfolgung geführt wird und alle teilnehmenden Personen ein negatives Testergebnis vorlegen. Vollständig geimpfte und genesene Personen, deren Erkrankung nicht mehr als sechs Monate zurückliegt, bleiben hierbei außer Betracht; die entsprechenden Nachweise sind gegenüber der Schule zu führen.

Der Erlass Nr. 09/2021 vom 18.06.2021 wird hiermit aufgehoben.

im Auftrag
gez. Lars Nelson